
**Untersuchung der Brutvögel
für einen neuen Feuerwehrstandort
zwischen den Ortschaften
Soldorf, Groß Hegestorf und Lyren
im Landkreis Schaumburg**

Auftraggeber:

Samtgemeinde Rodenberg
Amtsstraße 5
31552 Rodenberg



Sterntalerstraße 29a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de

September 2022

**Untersuchung der Brutvögel für einen neuen Feuerwehrstandort
zwischen den Ortschaften Soldorf, Groß Hegestorf und Lyren
im Landkreis Schaumburg**

Auftraggeber:

Samtgemeinde Rodenberg
Amtsstraße 5
31552 Rodenberg

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Tobias Wagner

Abia GbR
Sterntalerstraße 29a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de



Neustadt, 22. September 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	4
2	Untersuchungsgebiet.....	5
3	Methoden.....	7
4	Ergebnisse.....	8
5	Naturschutzfachliche Bewertung.....	11
6	Eingriffsbezogene Bewertung und Maßnahmenvorschläge	12
7	Literatur	13

Im Text verwendete Abkürzungen

BArtSchV:	Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-Richtlinie:	Richtlinie 92/43 EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) (DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 1992)
NAGBNatSchG:	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
Nds.:	Niedersachsen
RL:	Rote Liste

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Landkreis Schaumburg wird zwischen den Ortschaften Groß Hegesdorf, Lyren und Soldorf ein neuer gemeinsamer Standort für die Freiwilligen Feuerwehren der Dörfer planerisch vorbereitet. Zur Beurteilung des möglicherweise artenschutzrechtlich relevanten Hintergrundes für dieses Projekt wurde das Büro Abia von der Samtgemeinde Rodenberg mit der Durchführung einer Untersuchung beauftragt, die eine Bestandsaufnahme der Brutvögel beinhaltet. Vor dem Hintergrund der Untersuchungsergebnisse soll die Empfindlichkeit der vorhandenen Arten gegenüber dem geplanten Eingriff ermittelt werden.

2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Weser-Leinebergland zwischen den Höhenzügen des Bückebergs, des Süntels und des Deisters. Politisch ist es Teil des Landkreises Schaumburg und gehört zur Zuständigkeit der Samtgemeinde Rodenberg.

Naturräumlich zählt es damit in die Region Bergland und Börden.

Das Plangebiet (s. Abbildung 1 und Abbildung 2) hat eine Größe von ca. 0,5 ha und liegt randlich einer aktuell als Acker genutzten Fläche (aktuelle Frucht im Jahr 2022 war Mais) in der leicht welligen, dabei intensiv und großräumig genutzten Agrarlandschaft zwischen den drei Ortschaften. Sie hat einen dreieckigen Zuschnitt und läuft dabei nach Süden spitz zu. Längs der südwestlichen Grenze der beplanten Flächen verläuft die Verbindungsstraße zwischen Lyren und Groß Hegestorf, am östlichen Rand steht eine Reihe großer alter Eichen. Diese liegt in der Verlängerung eines von Norden kommenden Fußwegs, der vom dort liegenden Friedhof in Richtung Lyren führt. Östlich der Eichenreihe fällt das Gelände in die Niederung des Salzbaches, in der ein 2022 mit Weizen bestellter Acker liegt, ab. Direkt an die Eichenreihe angrenzend ist eine kleine Fläche, die als Dorfgemeinschaftsplatz für z.B. Veranstaltungen wie das Osterfeuer oder auch als Bolzplatz genutzt wird. Die Fläche selbst wird als Scherrasen gepflegt, am zur Eichenreihe hin gelegenen Rand liegt ein schmaler, wenig intensiv gepflegter und daher kraut- und staudenreicher Streifen am Rand des Fußwegs Richtung Friedhof.

Nach Aussage der Gemeinde Rodenberg soll weder die Eichenreihe noch die benachbarte Fläche durch den Bau des Feuerwehrgerätehauses in irgendeiner Weise beansprucht oder verändert werden.

Schutzgebiete und/oder naturschutzfachlich wertvolle Bereiche werden nicht berührt.



Abbildung 1: Hier ist ein Luftbild mit der Umgebung der Planfläche (gelbe Umrandung) abgebildet, nördlich liegt die Ortschaft Soldorf, südlich liegt Lyren und westlich Groß Hegesdorf.



Abbildung 2: Die Abbildung zeigt Fotos der Planfläche, oben von Süden mit der Eichenreihe und der östlich angrenzenden Fläche, in der Mitte der Acker und die westlich davon verlaufende Verbindungsstraße zwischen Lyren und Groß Hegesdorf und unten von Westen mit Blick nach Osten, die Straße und der Acker liegen im Vorder- und die Eichenreihe im Hintergrund.

3 Methoden

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erfolgte mittels Revierkartierung. Neben der Erfassung der Vögel im Untersuchungsgebiet selbst wurde auch auf Beobachtungen von Wert gebenden Arten im Umfeld geachtet. Die Kartierung begann am 29. März, weitere Begehungen erfolgten am 11. und 26. April, am 13. Mai sowie am 13. Juni 2022 während der frühen Morgenstunden bei jeweils für die Erfassung günstiger Witterung.

Als Brutvogel werden alle Arten bezeichnet, für die ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht vorliegt. Die Definitionen für diese beiden Statusangaben sind artspezifisch verschieden und im Detail jeweils bei SÜDBECK et al. (2005) nachzuschlagen. Ein Brutverdacht ergibt sich dabei meist aufgrund mindestens zweimaliger Feststellung Revier anzeigenden Verhaltens in einem bestimmten Zeitfenster. Brutzeitfeststellungen, d.h. nur einmalige Beobachtungen Revier anzeigenden Verhaltens zählen nicht zum Brutbestand.

Kartografisch dargestellt wurden die Reviermittelpunkte der festgestellten Arten. Diese stimmen nicht notwendig mit dem tatsächlichen Brutplatz überein. Die Angabe der Gefährdungskategorien entspricht der Roten Liste Brutvögel in Niedersachsen und Bremen, 9. Fassung (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022).

Eine Bewertung des Gebietes erfolgt verbal argumentativ.

4 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet wurden 16 Brutvogelarten (Status Brutverdacht) nachgewiesen (s. Tabelle 1), die Mittelpunkte der Reviere sind in Abbildung 3 verzeichnet. Fünf weitere Arten waren Brutzeitfeststellungen oder als (Nahrungs-)Gast vorhanden und sind daher nicht zum Brutbestand zu zählen. Bei ihnen handelt es sich um den Grünspecht, den Mäusebussard, die Mehl- wie auch die Rauchschalbe und den Star. Von den Brutvogelarten gehört der überwiegende Anteil allgemein häufigen Arten an, mit der Feldlerche ist eine auf der Liste der gefährdeten Brutvögel Niedersachsens und Bremens (KRÜGER & SANDKÜHLER, 2022) als gefährdet verzeichnete Art unter den Brutvögeln, der Feldsperling und der Stieglitz sind auf der Vorwarnliste geführt. Unter den Gastvögeln gehören beide Schwalbenarten wie auch der Star zu den gefährdeten Arten.



Abbildung 3: Reviermittelpunkte der Brutvögel im Untersuchungsgebiet und im näheren Umfeld (gelbe Umrandung: Untersuchungsgebiet)

Erläuterungen: Status im Gebiet: **Kreis** = Brutverdacht, **Fünfeck** = Brutzeitfeststellung, **Dreieck** = (Nahrungs-)Gast; Rote Liste Status: **grün** = ungefährdet, **gelb** = gefährdet, **blau** = Vorwarnliste; Artkürzel: **A** = Amsel, **Ba** = Bachstelze, **B** = Buchfink, **Fe** = Feldsperling, **Fl** = Feldlerche, **Gb** = Gartenbaumläufer, **Gü** = Grünspecht, **He** = Heckenbraunelle, **K** = Kohlmeise, **M** = Mehlschwalbe, **Mb** = Mäusebussard, **Mg** = Mönchsgrasmücke, **R** = Rauchschalbe, **Ra** = Rabenkrähe, **Rk** = Rotkehlchen, **Rt** = Ringeltaube, **S** = Star, **St** = Wiesenschaftstelze, **Sti** = Stieglitz, **Wd** = Wacholderdrossel, **Zk** = Zaunkönig, **Zi** = Zilpzalp

Tabelle 1: Gefährdung und Schutzstatus der beobachteten Vogelarten.

Erläuterungen: Angabe zur Gefährdung in Niedersachsen (RL Nds), in der Region Bergland und Börden (BB) nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022), Gefährdung in Deutschland (RL D) nach RYSLAVY et al. (2020): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, nb = nicht bewertet, * = ungefährdet. Status: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitfeststellung. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG. Σ Reviere: Anzahl Reviere im untersuchten Gebiet (ohne BZ).

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Status	RL D	RL NDS	RL BB	Schutz	Σ Reviere
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*	*	§	2
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	*	*	*	§	1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	*	*	§	1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	3	3	3	§	2
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV	V	V	V	§	1
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV	*	*	*	§	1
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	G	*	*	*	§§	-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	*	*	*	§	2
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	*	*	*	§	4
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	*	*	*	§§	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	G	3	3	3	§	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	*	*	*	§	2
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	G/BZ	*	*	*	§	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	G	V	3	3	§	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	*	*	*	§	1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	*	*	*	§	2
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	G	3	3	3	§	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	*	V	V	§	1
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	BV	*	*	*	§	1
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BV	*	*	*	§	2
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	*	*	*	§	1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	*	*	*	§	2

Die nachgewiesenen Arten können entsprechend der verschiedenen vorhandenen Lebensraumstrukturtypen mehreren Brutvogelgilden zugeordnet werden:

- Als typische, im Offenland am Boden brütende Vögel sind mit Feldlerche und Wiesenschafstelze zwei Arten vertreten, die der offenen Ackerflächen zuzuordnen sind. Von der Feldlerche sind zwei Revierzentren in über 300 m und ca. 200 m erste ininigem Abstand zur Planfläche zu verorten (s. Abbildung 1). Sie Wiesenschafstelze hat ihrerseits ebenfalls zwei Revierzentren in kürzerer Entfernung.
- Der überwiegende Teil der anderen Arten ist bezüglich seiner Brutplätze vergleichsweise unspezifisch den Kronenbereichen der benachbart zur Planfläche vorhandenen Gehölzen zuzuordnen. Diese ziehen sich in schmalen Reihen linear an Grenzstrukturen entlang, wie z.B. die an der Ostgrenze des Plangebiets stehende Eichenreihe oder - etwas weiter entfernt - die Gehölzgalerie aus hohen Bäumen am Ufer des Salzaches und des dorthin führenden Straßenrandes. Die dort vorhandenen Arten (z.B. Amsel, Bachstelze, Buchfink, Kohlmeise, Buchfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz und Wacholderdrossel) bauen ihre Nester frei in den Kronenbereichen. Zaunkönig und Zilpzalp nehmen insofern eine Sonderstellung ein, als dass sie im Schutz von bis zum Boden reichenden dichtem Gezweig von Gebüsch am

Boden brüten. Mit dem Feldsperling, der Kohlmeise und dem Gartenbaumläufer sind auch Arten vorhanden, die auf vorhandene Höhlen in stärkeren Ästen oder in Stämmen oder auch Halbhöhlen z.B. unter abstehender Rinde angewiesen sind. Feldsperling und Kohlmeise akzeptieren in vielen Fällen dabei auch angebotene Nisthilfen, die Kohlmeise ist bei ihrer Nistplatzwahl nicht allein auf Gehölze angewiesen, sondern bezieht auch entsprechende Strukturen an Gebäuden im Siedlungsbereich. Das Gleiche gilt für den Star, der hier in der Umgebung der Planfläche jedoch lediglich bei der Nahrungssuche auf dem im Frühjahr noch ohne Vegetation liegende späteren Maisacker vorhanden war. Auch der Grünspecht wurde mehrfach singend wahrgenommen, er kann seine Bruthöhlen selbst anlegen, wobei das Zentrum seines Reviers unklar blieb, da seine Reviere eine sehr große Ausdehnung hat.

Ebenfalls beobachtet wurden die Mehl- und die Rauchschnalbe, beide Arten fliegen über den Äckern der Umgebung zur Insektensuche und sind bezüglich ihrer Nistplätze den Siedlungen der Umgebungen zuzuordnen. Das Gleiche gilt für den Mäusebussard, er wurde überfliegend beobachtet, ein Nistplatz der Art wurde aber nicht festgestellt.

5 Naturschutzfachliche Bewertung

Im Bereich der beplanten Fläche bzw. in deren Nähe wurden bezogen auf die landesweite Einstufung in der Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (KRÜGER & SANDKÜHLER, 2022) eine gefährdete Art als Brutvogel festgestellt. Es handelt sich dabei um die Feldlerche, die mit zwei Revierzentren auf den Ackerflächen in mindestens 200 – 300 m Entfernung vorhanden ist. Drei weitere gefährdete Arten wurden als Nahrungsgäste in der Umgebung registriert. Mit dem Feldsperling und dem Stieglitz sind zwei weitere Arten vorhanden, die zwar nicht als gefährdet eingestuft sind, aber in der Vorwarnliste geführt werden (s. Tabelle 1).

Die vorgefundene Brutvogelgemeinschaft, die einerseits der offenen, intensiv großflächig genutzten Agrarlandschaft und andererseits den dem Plangebiet benachbart liegenden Gehölzreihen zuzuordnen ist, ist insgesamt als den vorhandenen Strukturen und damit auch den Erwartungen entsprechend und durchschnittlich ausgeprägt zu bewerten. Das Vorhandensein von einzeln stehenden Gebüsch, in deren Umgebung weniger intensiv gepflegte und dadurch blüten- und samenreiche Saumstreifen für ein ganzjährig vorhandenes Nahrungsangebot sorgen, bietet einen interessanten Nebenaspekt. Dadurch finden die beiden Arten der Vorwarnliste, der Feldsperling und der Stieglitz für ihre Vorkommen ausreichende Habitatstrukturen, wodurch das nicht geringe Potential des UG deutlich wird.

In Bezug auf die gefährdete Art, ist festzustellen, dass sie weder mit Blick auf ihre Brutplätze noch auf den Bestand ihrer Reviere von der Errichtung des an dieser Stelle geplanten Feuerwehrgerätehauses oder dessen späterer Nutzung betroffen sein werden. Der Reviermittelpunkte liegen alle in größerer Entfernung. Offenbar bewirkt die randlich an der Planfläche auf die vorhandene Eichenreihe zurückgehende geschlossene optische Kulisse, das dieser Bereich von den Individuen dieser Art des Offenlandes gemieden wird. Daher ist davon auszugehen, dass die hier hinzukommenden Gebäude keine Veränderungen hervorrufen werden, da weder die Nistplätze betroffen sind, noch die auf die Offenlandart wirkende Kulisse verstärkt bzw. wesentlich verlagert wird.

Das Vorkommen mehrerer Arten, die kraut- und staudenreichen ruderalen Saumstreifen zuzuordnen sind, belegen ein hohes Potential von Teilbereichen des UG für diese Arten. Daraus leitet sich ab, dass nicht nur mit Blick auf Gehölzbereiche und Ackerflächen, sondern auch in anderen Bereichen bei der Baustelleneinrichtung zur Schonung möglicherweise vorhandener Nester eine entsprechende Bauzeitenregelung zu berücksichtigen ist (s. dazu Kap. 6).

Insgesamt ist davon auszugehen, dass das UG eine durchschnittliche Bedeutung für die vorhandenen Brutvogelgemeinschaften besitzt.

Es ist zu beachten, dass alle wildlebenden europäischen Brutvogelarten laut Bundesnaturschutzgesetz als „besonders geschützt“ eingestuft sind.

Mit Blick auf andere geschützte Artengruppen ist festzustellen, dass die Errichtung des Feuerwehrstandortes ohne Folgen bleibt, solange die am Rand des Geländes vorhandene Eichenreihe in ihrem Bestand unbeeinflusst bleibt. Dieses wurde im Vorfeld dieser Untersuchung von der Samtgemeinde Rodenberg zugesagt, wodurch sich in der Argumentation eine Untersuchung der Bedeutung Baumreihe z.B. für die Fledermausfauna erübrigte. Zu beachten ist dabei, dass dieses auch in Bezug auf möglicherweise durch die Umnutzung des Teiles der Ackerfläche folgende Wegesicherungspflicht Gültigkeit hat. Bei notwendigen Schnittmaßnahmen ist dieses zu beachten (Schutz von potentiell vorhandenen Fledermausquartierplätzen) und die dauerhafte Durchgängigkeit der Eichenreihe sicher zu stellen (mögliche Betroffenheit einer Fledermaustransferroute), d.h. es dürfen keine größeren Lücken entstehen.

6 Eingriffsbezogene Bewertung und Maßnahmenvorschläge

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass keine als gefährdet eingestuften Arten vom Bau des geplanten Feuerwehrstandortes betroffen sein werden (s. Kap. 4), da sich die Reviermittelpunkte der Feldlerche nicht in unmittelbarer Umgebung, sondern in einiger Entfernung zur beplanten Fläche befinden.

Da jedoch alle wildlebenden europäischen Brutvogelarten laut Bundesnaturschutzgesetz als „besonders geschützt“ eingestuft sind, gilt für die Abräumung des Baufeldes im Zuge der Baustelleneinrichtung mit Blick auf die vorhandenen Feldbereiche und Saumstreifen und für u.U. notwendige Fällungen bzw. Rodungen von Gehölzen (- hier ja außerhalb des Waldes sowie von Gärtnereien und Kurzumtriebsplantagen -) gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG, dass diese nicht in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. ausgeführt werden dürfen. Durch diese Regelung wird eine Zerstörung von Nestern und eine Verletzung bzw. Tötung von Jungvögeln und Eiern vermieden.

7 Literatur

- BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens – 9. Fassung, Stand Oktober 2021. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41(2): 111 – 174.
- RYSLAVY, T. & H-G BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STRAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 - 112.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.